



GEMEINDENACHRICHTEN

ST. RADEGUND

AMTLICHE MITTEILUNG Zustellung durch Post.at.
An einen Haushalt von St. Radegund

EMAIL: gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at
HOMEPAGE: www.st-radegund.at
TELEFON: 06278/20055 FAX:06278/20055-20

Folge: 7/2022
2.6.2022

Neue Termine/ Änderungen:

- Sonnwendfeier, 16.06.
ab 16 Uhr,
Ort: Neißberger /
Hadermarkt 20

In dieser Ausgabe:

Öffentliche Gemeinderatssitzung	1
Vorabinformation	2
Mitarbeiter gesucht	3
Spielplatzordnung	4
Schulveranstaltungs- hilfe	5
Förderung für Nachhilfe	6
Signalgruppe	7
Volksbegehren	8

1. Öffentliche Gemeinderatssitzung

Es wird darauf hingewiesen, dass die nächste **öffentliche Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 14. Juni um 20:00 Uhr im Feuerwehrhaus St. Radegund abgehalten wird.**

- Bürgerhaus – Auftragsvergabe Nachtrag Fliesenarbeiten.
- Bürgerhaus – Auftragsvergabe Nachtrag Trockenbauarbeiten.
- Bürgerhaus – Auftragsvergabe Ergänzung Einrichtung Verkaufsladen.
- Pachtvertrag Gemeinde-Priller betreffend das Kaffeehaus mit Verkaufsladen im Bürgerhaus.
- Vereinbarung Gemeinde-Priller betreffend das öffentliche WC im Bürgerhaus.
- Verkauf Baugrundstück Nr. 832/24. – Kaufvertrag.
- Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.17; Eckinger St.Radegund. – Grundsatzbeschluss und Einleitung des Verfahrens.
- Änderung der Kanalgebührenordnung. – Verordnung.
- Änderung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO).
- Änderung der Tarifordnung für den Gemeindekindergarten.
- Allfälliges.

2. Vorabinformation

Die Gemeindebevölkerung ist zur **Eröffnung des Bürgerhauses mit Café und Nahversorger**, welche am **Sonntag, den 10. Juli um 14 Uhr** abgehalten wird, sehr herzlich eingeladen.

3. Mitarbeiter gesucht!

Für das neu Café ´sRodegona werden noch **flexible Mitarbeiter/-innen gesucht**. Bei Interesse nehmen Sie bitte mit der Betreiberin Frau Angelika Priller Kontakt auf unter: **+43 676 670 75 35**



4. Spielplatzordnung St. Radegund

Die Gemeinde St. Radegund erlässt mittels Gemeinderatsbeschluss vom 08.03.2022 als Eigentümerin bzw. Halterin des Spielplatzes am Bürgerhaus inklusive Radpark St. Radegund auf der eingezäunten Teilfläche des Grundstückes Nr. 832/1, KG 40309 Hadermarkt (ausgenommen Café-Imbiss 's Rodegona mit Gastgarten), folgende zivilrechtliche

SPIELPLATZORDNUNG

Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken ist generell verboten.

Das Verunreinigen des Radparks und des Spielplatzes, sowie die zweckwidrige Verwendung (zB. Grillen, Campieren etc.) ist verboten.

Das Mitführen von Hunden ist generell verboten.

Diesbezüglich wird auf die Verordnung vom 15.12.2021 verwiesen, mit der das Verbot, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen im Ortsgebiet mitzuführen, verordnet wird.

Kundgemacht werden die Verbote der Spielplatzordnung durch entsprechende Verbotstafeln direkt am Spielplatz bzw. Radpark.

Die Benützung des Radparks und des Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt für Unfälle keinerlei Haftung. Eltern haften für ihre Kinder.

Verstöße gegen die Spielplatzordnung, ausgenommen das Hundeverbot, werden beim Zivilgericht durch Besitzstörungsklagen geahndet.



5. Schulveranstaltungshilfe des Landes OÖ.

Für Schülerinnen und Schüler die eine oberösterreichische Pflichtschule besuchen (VS, MS, Poly, LWFS).

Die Finanzierung mehrtägiger Schulveranstaltungen ist für Eltern oftmals mit großen finanziellen Belastungen verbunden. Um diese Familien finanziell zu unterstützen und den Kindern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen, unterstützt das Land Oberösterreich mit der „OÖ Schulveranstaltungshilfe“.

Eine finanzielle Unterstützung erhalten Eltern, wenn mindestens ein Kind im Laufe des Schuljahres an einer 4-tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat oder mehrere Kinder an mehrtägigen Schulveranstaltungen mit mindestens einer Nächtigung außerhalb des Schulstandortes teilgenommen haben.

Die Höhe des Zuschusses für 2-tägige Schulveranstaltungen beträgt 50 Euro, für 3-tägige Schulveranstaltungen 75 Euro, für 4-tägige Schulveranstaltungen 100 Euro und für 5-tägige und längere Schulveranstaltungen 125 Euro.

Nimmt ein Kind in einem Schuljahr an mehreren Schulveranstaltungen teil, wird empfohlen, den Zuschuss für den längeren dieser Aufenthalte zu beantragen.

Seite 2

Einreichfrist: Bis spätestens 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres (31. Oktober).

6. Förderung für Nachhilfeunterricht

Die vergangenen zwei Jahre waren pandemiebedingt für die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und die Lehrkräfte durch Schulschließungen, Fernunterricht und Quarantänemaßnahmen äußerst herausfordernd. Die Kinder konnten dem Unterricht zeitweise nur schwer folgen. Aufgrund der Vorgaben der Bundesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie waren auch externe Nachhilfen für Schülerinnen und Schüler in der gewohnten Form nicht mehr möglich. Die Eltern mussten diese zusätzlichen Aufgaben ab diesem Zeitpunkt selbst übernehmen, soweit sie dazu zeitlich und fachlich überhaupt in der Lage waren. Die Schülerinnen und Schüler sind nach wie vor gefordert, Lerndefizite zu kompensieren. Umso wichtiger ist es, dass sie nach Phasen des Distanzunterrichts jegliche Unterstützung bekommen, um den Schulstoff zu bewältigen bzw. um Lerndefizite auszugleichen. Gleichzeitig müssen auch die Lehrkräfte entlastet werden.

Aus diesem Grund hat das Land Oberösterreich in enger Abstimmung mit der Bildungsdirektion eine Förderaktion initiiert, die den Familien durch einen Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit einer zusätzlichen außerschulischen Förderung eines Kindes im Pflichtschulalter anfallen, finanziell unterstützen soll. Die Förderung soll vor allem dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler auch in herausfordernden Zeiten gute Lernerfolge erzielen und ihre Leistungen verbessern. Vor allem sollen Lerndefizite aufgrund der Pandemie ausgeglichen bzw. eine drohende negative Abschlussnote abgewendet werden.

Für diese Förderinitiative wird ein Fördertopf von 2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Richtlinien für die Förderung wurden in der heutigen Sitzung der Oö. Landesregierung beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Um die Fördermittel zielgerichtet einsetzen zu können, wird die Förderung jenen Schülerinnen und Schülern zuerkannt, bei denen die verantwortlichen Lehrkräfte über die Fördermöglichkeiten an der Schule hinaus noch zusätzlichen Förderbedarf sehen. Dementsprechend bitten wir die Schulleitung bzw. die verantwortlichen Lehrkräfte um die Antragsstellung. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist die Antragsstellung ausschließlich online möglich.

Förderkriterien:

- Hauptwohnsitz des Schülers/der Schülerin in Oberösterreich.
- Anträge können seitens der Schule für Schülerinnen und Schüler im Pflichtschulalter von der 1. bis 9. Schulstufe gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt mittels Online-Formular auf www.familienkarte.at über die jeweilige Schuldirektion unter Angabe der Schulkennzahl, der Daten der Schülerin bzw. des Schülers (Vor- und Nachname), Geburtsdatum, Schulstufe und Klasse sowie des Namens (Vor- und Nachname) und der Adresse eines Erziehungsberechtigten sowie des Unterrichtsgegenstandes, in welchem Nachhilfebedarf besteht.
- Geförderte Nachhilfe beschränkt sich auf die Hauptgegenstände Deutsch, Mathematik, Englisch bzw. eine zweite lebende Fremdsprache.
- Die Schülerin bzw. der Schüler wird zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits nach den gegebenen Möglichkeiten an der Schule gefördert.
- Die Förderhöhe beträgt 150 Euro pro Schülerin bzw. Schüler und Semester (Wintersemester inkl. Semesterferien bzw. Sommersemester inkl. Sommerferien) in Form eines Gutscheines.
- Nachhilfeunterricht muss bei einer deklarierten professionellen Nachhilfeeinrichtung, welche mit dem Land Oberösterreich eine entsprechende Vereinbarung hat, in Anspruch genommen werden.
- Der an die Eltern übermittelte Gutschein ist bei einer deklarierten Nachhilfeeinrichtung einzulösen.
- Die Nachhilfeeinrichtung verrechnet die eingelösten Gutscheine mit dem Land Oberösterreich.

- Die Förderhöhe beträgt 150 Euro pro Schülerin bzw. Schüler und Semester (Wintersemester inkl. Semesterferien bzw. Sommersemester inkl. Sommerferien).
- Die Gutscheine werden direkt von der Nachhilfeeinrichtung mit dem Familienreferat des Landes OÖ online abgerechnet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an die Service-Hotline des OÖ Familienreferates: 0732/7720-18772.

Nachstehend finden Sie den Link zu unserer Homepage:

<https://www.familienkarte.at/>

7. Signalgruppe St. Radegund



FAMILIENAUSSCHUSS DER GEMEINDE ST. RADEGUND- SIGNAL GRUPPE "Hast DU oder Kannst DU-Rodego"

Der Familienausschuss hat in der letzten Sitzung beschlossen, eine SIGNAL-Gruppe zu erstellen. Es sind alle Einwohnerinnen und Einwohner von St. Radegund, aber natürlich auch Bürger/innen anderer Gemeinden eingeladen, dieser Gruppe beizutreten.

Ziel der Gruppe ist es, sich innerhalb von St. Radegund auszutauschen. In diese Gruppe könnt ihr Dinge, die ihr nicht mehr braucht, Sachanzeigen, Hilfeanfragen, Infos oder sonstige Fragen bei denen euch andere Rodegona behilflich sein können, schreiben.

Über nachstehenden QR-Code könnt ihr der Gruppe beitreten oder ihr meldet euch bei mir, dann kann ich euch hinzufügen.



Für Fragen bzw. Anregungen stehe ich euch gern zur Verfügung.

Liebe Grüße,

Susi Altenbuchner, Tel.: +43 680 333 25 27

8. Volksbegehren

Diese Volksbegehren können im Eintragungszeitraum vom 20. bis 27. Juni 2022 unterschrieben werden:

- RÜCKTRITT BUNDESREGIERUNG
- KEINE IMPFPFLICHT

Die genauen Eintragungszeiten können von der Amtstafel bzw. der Website www.st-radegund.ooe.gv.at entnommen werden. Unterschriftsleistungen können nur insoweit entgegengenommen werden, sofern keine Unterstützungserklärung für das jeweilige Volksbegehren abgegeben wurde. Für die Zustimmung im Gemeindeamt müssen Sie Ihre Identität mit Hilfe eines Dokuments (z.B.: Personalausweis, Pass, Führerschein, alle amtlichen Lichtbildausweise) nachweisen. Online kann die Unterschrift über oesterreich.gv.at mittels Handy-Signatur erfolgen.

Jodtabletten liegen in ausreichender Menge am Gemeindeamt auf und können im Katastrophenfall (Atomunfall) abgeholt werden.